



## Allgemeine Ausschreibungsbedingungen an Pädagogischen Hochschulen gem. Hochschulgesetz 2005

Die Ernennungserfordernisse für eine Verwendung als Hochschullehr- bzw. Vertragshochschullehrperson sind nachstehenden Gesetzesstellen zu entnehmen:

### Verwendungsgruppe PH1 / Entlohnungsgruppe ph1

Ziffer 22a, Abs. 1 oder Abs. 2, lit. a – c der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Anzahl der erforderlichen Publikationen beträgt mindestens 3

### Verwendungsgruppe PH2 / Entlohnungsgruppe ph2

Ziff. 22b, Abs. 1. lit. a – c oder Abs. 2, lit. a – d der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die Anzahl der erforderlichen Publikationen beträgt mindestens 2

### Verwendungsgruppe PH3 / Entlohnungsgruppe ph3

Ziffer 22c, Abs. 1 oder 2 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Für alle Stellen kommen grundsätzlich Bewerber\*innen als (Vertrags-)Hochschullehrperson und (Vertrags-)Lehrpersonen an Praxisschulen in Betracht, die sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bewerber\*innen, die nicht sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Bewerber\*innen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gänze erfüllen, zur Verfügung stehen.

Bewerber\*innen, die befristet im Dienst stehen und mangels Bedarfes in der bisherigen Verwendung nicht weiter beschäftigt werden können oder allenfalls aus einer Auslandsverwendung zurückkehren, genießen bei sonst gleichen Qualifikationen den Vorrang vor derzeit nicht in Verwendung stehenden Bewerber\*innen.

Im Dienst stehenden Bewerber\*innen mit einem Versetzungswunsch haben bei sonst gleichen Qualifikationen und Voraussetzungen den Vorrang gegenüber Neubewerbungen.

Den Bewerbungen sind anzuschließen:

1. Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. des unbeschränkten Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der Fassung des BGBl. L Nr. 120/2012)
2. Lehrbefähigungs- und Staatsprüfungszeugnisse, Nachweise der Studienabschlüsse, Gesellen- und Meisterprüfungszeugnisse, Reife- und/oder Diplomprüfungszeugnisse
3. Sämtliche etwaiger Verwendungszeugnisse und Nachweise über die vorgeschriebenen Berufs- und Lehrpraxis
4. Praxisnachweise für selbständig oder freiberuflich ausgeübte Tätigkeit mit Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Veranlagung gem. Einkommenssteuergesetz
5. Publikationsverzeichnis
6. Lebenslauf

Die Ausschreibungen der (Privaten) Pädagogischen Hochschulen des Bundes erfolgen direkt von diesen auf der Website "Karriere Öffentlicher Dienst".

Bewerbungen um Stellen für Religion sind im Wege der zuständigen kirchlichen Oberbehörde einzubringen.

Personen mit im EU/EWR Raum erworbenen Zeugnissen haben für die Einleitung eines allfälligen Anerkennungsverfahrens zusätzlich alle für die Beurteilung der Qualifikation notwendigen Nachweise (Studienbücher, Semesterzeugnisse usw.) in beglaubigter Kopie und ggf. Übersetzt vorzulegen.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie Fahrt- und Reisekosten können nicht erstattet werden.

Feldkirch, April 2021